

und ihre einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, die darauf abzielen, den Charakter und den Status des Gebiets, namentlich durch die De-facto-Annexion von Land, zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden;

14. *verlangt* daher, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten<sup>56</sup> und den Forderungen in den Resolutionen ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;

15. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

16. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, nach der sie innerhalb anerkannter Grenzen unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

18. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer gerechten Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Gewährung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde zu beschleunigen, um die humanitäre Krise, mit der das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen, konfrontiert ist, lindern, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherstellen und den Wiederaufbau, die Neustrukturierung und die Reform der palästinensischen Institutionen unterstützen zu helfen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

## RESOLUTION 62/84

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 160 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.22 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen*: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Angola, Australien, Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Tonga, Vanuatu.

### 62/84. Jerusalem

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere ihre die Stadt Jerusalem betreffenden Bestimmungen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle späteren Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und

die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

*ferner unter Hinweis* auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem nicht anzuerkennen,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>61</sup> und unter Hinweis auf die Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis insbesondere* darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die illegalen Siedlungstätigkeiten, namentlich den sogenannten E1-Plan, und den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung fortsetzt und ihre Einschränkungen des Zugangs zu und der Wohnsitznahme in Ost-Jerusalem aufrechterhält, und über die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

*erneut erklärend*, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>62</sup>,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass jede von der Besatzungsmacht Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem ihrem Recht, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen zu beenden;

2. *begrüßt* den Beschluss der Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet hatten, im Einklang mit Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre Vertretungen aus der Stadt abzuziehen;

3. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und unge-

hinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 62/85

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.23 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirat, Palästina.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen*: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Albanien, Andorra, Angola, Australien, Belgien, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 62/85. Der syrische Golan

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“,

<sup>61</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>62</sup> A/62/327.